



RICHTLINIEN

der Burgenländischen Landesregierung

über die Vergabe von Stipendien
an TurnusärztInnen

zur Verbesserung der allgemeinmedizinischen Versorgung
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Turnusärztinnen/Turnusärzte.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin.

Ziel des Förderprogrammes ist es, Turnusärztinnen/Turnusärzte frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken in der allgemeinmedizinischen Versorgung zu vermeiden.

Das Land Burgenland fördert daher nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel mit Stipendien Turnusärztinnen/Turnusärzte, die bereit sind, nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Land Burgenland als Kassenvertragsärztin/Kassenvertragsarzt tätig zu sein.

Fördergebiet ist das Land Burgenland.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Turnusärztinnen/Turnusärzte, die sich gemäß § 3 Z 1 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015 in der Basisausbildung befinden.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig ist, wer nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin sich zumindest im vierten Monat der Basisausbildung befindet und sich verpflichtet,

a) nach Absolvierung der Basisausbildung gemäß ÄAO 2015 ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres, die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin zu beginnen, durchzuführen und mit der Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin abzuschließen, wobei

die Gesamtausbildungszeit die in Anlage 1 der ÄAO 2015 festgelegte Mindestausbildungszeit um längstens ein Jahr überschreiten darf;

b) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin eine ärztliche Tätigkeit als Kassenvertragsärztin/Kassenvertragsarzt im Land Burgenland aufzunehmen und

c) die ärztliche Tätigkeit mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrecht zu erhalten.

Über begründeten Antrag können die in lit. a) und b) gesetzten Fristen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel als monatlicher Fixbetrag in Form eines zweckgebundenen Stipendiums bis zum Ende der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, längstens jedoch für 48 Monate, gewährt.

4.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 500 Euro pro Monat.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Nachweis über den Studienabschluss im Fach Humanmedizin (Promotionsurkunde einer österreichischen Medizinischen Universität oder Nostrifikationsbescheid);
- ein Nachweis über die bereits absolvierte Basisausbildung sowie ein Nachweis des aufrechten Dienstverhältnisses als Turnusärztin/Turnusarzt.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus – erstmalig mit dem der Genehmigung folgenden Monatsersten – auf das bekannt gegebene Konto.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. Jänner dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, einen Nachweis über das aufrechte Ausbildungsverhältnis vorzulegen.

III.

Rückzahlung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) der jährliche Verwendungsnachweis (Punkt II. 3) nicht vorgelegt wird;
- b) die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß Punkt I. 3 lit. a) nicht fristgerecht aufgenommen bzw. abgeschlossen wird;
- c) die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt I. 3 lit. b) nicht fristgerecht aufgenommen wird;
- d) die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt I. 3 lit. c) nicht mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrecht erhalten wird.

Im Fall der lit. a) bis c) ist die gesamte (erhaltene) Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. d) ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der bereits ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rück zu erstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Burgenland um 1/60 des vollen Betrages.

Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.Jänner 2018 in Kraft.